Entwurf

Richtlinie

für die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Nothilfen nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) im Rahmen von Einzelfallprüfungen

1. Regelungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Regelungszweck

Mit Inkrafttreten des ThürCorPanG am 25.06.2020 ist zugleich das o.g. Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz in Kraft getreten. Mit diesem wurde ein Sondervermögen errichtet, welches zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge von Schäden dient, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie entstanden sind. Für Sozialverbände/träger. Arbeitsmarktträger. Berufsbildungsträger sowie Träger von Geburtshäusern im gemeinnützigen Bereich wurde ein Nothilfefonds in Höhe von 8.000.000 € bereitgestellt. Es handelt sich hierbei um besonders zur Verfügung gestellte Ausgabemittel für Billigkeitsleistungen nach § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO). Die Finanzmittel werden auf Grundlage des konkreten finanziellen Schadens, der den Verbänden und Trägern aufgrund der Corona-Pandemie entstanden ist, gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Nothilfefonds. Über die Gewährung der Billigkeitsleistung entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der eingetretene Schaden kann in Höhe von 90 Prozent ersetzt werden, wobei anderweitige Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Die Voraussetzungen der Gewährung sind auf Grundlage dieser Richtlinie für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz), insbesondere §§ 1, 2 Absatz 2 Nr. 4, mit dazugehörigem Wirtschaftsplan
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere § 53 ThürLHO
- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils gültigen Fassung
- ThürVwVfG, insbesondere §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen, indem Trägern, die durch die Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Wirtschaftslage geraten sind, eine schnelle finanzielle Hilfe gewährt wird. Ziel ist der Erhalt und Fortbestand der Träger, die durch ihre gemeinnützige Arbeit im besonderen Landesinteresse einen wichtigen Beitrag zur sozialen Infrastruktur des Freistaats Thüringen leisten. Das besondere Landesinteresse wird durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) festgestellt.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Leistung sind gemeinnützige Sozialverbände/-träger, Arbeitsmarktträger, Berufsbildungsträger sowie Träger von Geburtshäusern, die ihren Sitz oder eine Einrichtung in Thüringen haben und bis zum 31.12.2019 nicht in Liquiditätsschwierigkeiten waren, sondern erst infolge der Corona-Pandemie nach dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten geraten sind bzw. geraten. Hiervon umfasst sind privatrechtliche Verbände und Träger unabhängig von ihrer konkreten Rechtsform. Bei Antragstellern, die in mehreren Bundesländern tätig sind, ist die Beantragung und Verwendung der Billigkeitsleistung nur für den Liquiditätsengpass aus der/den Thüringer Einrichtungen zulässig.

4. Voraussetzungen

4.1 Existenzgefährdung

Antragsberechtigt sind Verbände und Träger, die infolge der Corona-Pandemie und der daraus entstandenen Beschränkungen in eine existenzgefährdende Wirtschaftslage geraten sind. Dies ist der Fall, wenn die Einnahmen nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Sach- und Personalkosten sowie sonstigen Verbindlichkeiten zu decken.

4.2 Subsidiarität der Nothilfe-Leistungen

Die Nothilfe-Leistungen sind subsidiär zu anderweitigen Leistungen, die der jeweilige Antragsteller erhalten hat, erhält oder in Anspruch hätte nehmen können. Diese Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Antragsteller hat anhand entsprechender Belege nachzuweisen, welche anderen Leistungen beantragt bzw. in Anspruch genommen werden oder wurden. Hierbei handelt es sich um Leistungen wie etwa Zuschüsse, Leistungen aus Versicherungen, Soforthilfen des Bundes oder Landes, Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), Kurzarbeitergeld, Stornogebühren oder Spenden.

4.3 Schadensminderungspflicht

Den Antragstellern obliegt eine Schadensminderungspflicht. Sie sind verpflichtet, alles Erforderliche und ihnen Zumutbare zu unternehmen, um die laufenden Kosten soweit wie möglich zu reduzieren und den eigenen finanziellen Schaden so gering wie möglich zu halten. Dies betrifft insbesondere die Beantragung und Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen. Beantragte bzw. bewilligte Leistungen sind bei Antragstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Nothilfe-Leistungen angerechnet.

5. Höhe, Umfang und Art der Zahlung

5.1 Grundlagen der Schadensermittlung

Der dem jeweiligen Antragsteller entstandene Schaden ergibt sich aus der Summe der bestehenden Verbindlichkeiten abzüglich der fortlaufenden Einnahmen der Antragsteller inklusive sämtlicher Leistungen, die der Antragsteller in Anspruch genommen hat bzw. schuldhaft nicht in Anspruch genommen hat.

5.2 Ursächlichkeit und maßgeblicher Zeitraum

Der Schaden muss kausal auf der Corona-Pandemie und deren Folgen beruhen. Maßgeblich für Anträge bis 31.08.2020 ist daher der Schaden, der zwischen dem Beginn der landesweiten Corona-Beschränkungen (17. März.2020) bis längstens 31. August 2020 entstanden ist bzw. entstehen wird. Bei Fortbestehen des Liquiditätsengpasses kann eine weitere Nothilfe für den Zeitraum ab 01.September 2020 bis längstens 31. Dezember 2020 gestellt werden. Maßgeblich ist der Schaden, der in diesem Zeitraum entstanden ist bzw. entstehen wird. Für einen Liquiditätsengpass, der zwischen dem 01. Januar 2021 und dem 30. Juni 2021 entsteht oder in diesem Zeitraum fortbesteht, kann eine erstmalige oder weitere Nothilfe gewährt werden. Für einen Liquiditätsengpass, der zwischen dem 01. Juli 2021 und dem 30. September 2021 entsteht, kann ebenfalls eine erstmalige oder weitere Nothilfe gewährt werden.

5.3 Konkrete Schadenshöhe, Umfang der Zahlung

Der ermittelte Schaden ist mit dem Faktor 0,9 zu multiplizieren. Hieraus ergibt sich der ersatzfähige Schaden des Antragstellers. Dieser entspricht 90 Prozent des anhand der vorgenannten Grundsätze ermittelten Schadens.

5.4 Art der Zahlung

Die Leistung aus dem Nothilfefonds wird als nicht rückzahlbare Geldleistung (Billigkeitsleistung) zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt.

5.5 Keine Überkompensation

Die Leistungen aus dem Nothilfefonds dürfen nicht zu einer Überkompensation des entstandenen Schadens führen. Sollte der Antragsteller nach Bewilligung von Leistungen aus dem Nothilfefonds anderweitige Leistungen erhalten, sind diese auf die Leistungen aus dem Nothilfefonds anzurechnen. Die Zuvielleistungen aus dem Nothilfefonds sind zurückzuzahlen.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Die Nothilfe-Leistungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist unter Verwendung des bereitzustellenden Antragsformulars über die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt (GFAW) oder direkt an die Thüringer Aufbaubank, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt (TAB) zu richten. Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, durch ein vertretungsberechtigtes Organ des Antragstellers zu unterschreiben und der TAB (ggf. über die GFAW) zuzuleiten. Der Erstantrag muss spätestens am 31.08.2020 bei der TAB bzw. GFAW eingehen. Für voraussichtliche Liquiditätsengpässe, welche ab 01.09.2020 entstehen, ist der Antrag ab 01.09.2020 bis spätestens 31.12.2020 bei der TAB

bzw. GFAW einzureichen. Für einen Liquiditätsengpass, der zwischen dem 01. Januar 2021 und dem 30. Juni 2021 entsteht oder in diesem Zeitraum fortbesteht, ist der Antrag auf Nothilfe bis spätestens zum 30. Juni 2021 an die TAB bzw. GFAW zu richten. Für einen Liquiditätsengpass, der zwischen dem 01. Juli 2021 und dem 30. September 2021 entsteht oder in diesem Zeitraum fortbesteht, ist der Antrag auf Nothilfe bis spätestens zum 30. September 2021 an die TAB bzw. GFAW zu richten.

6.2 Beizufügende Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Auszug des jeweiligen Eintragungsregisters (z.B. Vereinsregister, Handelsregister)
- Satzung des Trägers
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- der beschlossene Haushalts- oder Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 bzw.2021, aus dem sich die kalkulierten Sach- und Personalkosten für das Jahr 2020 bzw. 2021 ergeben
- Nachweise über die infolge der Corona-Pandemie beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungen
- Glaubhaftmachung des Liquiditätsengpasses der betroffenen Thüringer Einrichtung durch Vorlage aktueller Ausgabe- und Einnahmeaufstellungen über den betreffenden Zeitraum

6.3 Gewährung und Auszahlung der Leistung

Über die Gewährung der Nothilfe-Leistung entscheidet die TAB, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt mit schriftlichem Bescheid nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller besteht nicht. Sofern Leistungen aus dem Nothilfefonds gewährt werden, werden diese durch die TAB im Rahmen der durch das TMASGFF bereitgestellten Ausgabemittel ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweis

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

6.5 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Der TAB sowie dem TMASGFF sind umfassende Auskunfts- und Prüfungsrechte zu gewähren. Sie sind berechtigt Bücher, Belege und sonstige Unterlagen der Antragsteller zur Einsichtnahme und Prüfung anzufordern. Sie sind weiterhin berechtigt, die Verwendung der Nothilfe-Leistungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Antragsteller sind hierauf entsprechend hinzuweisen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.